

1., Die Auswahl des Themas

Ich wählte die Analyse der österreichischen berufsständischen Verfassung von 1934 zum Thema meiner Dissertation, ich analysierte die Umsetzung der Verfassung in die politische Praxis, ein solches Thema, dem in der österreichischen und ungarischen Fachliteratur bisher relativ wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde. In Österreich baute man seit 1932-33 ein autoritäres politisches System aus, das die Zeitgenossen „berufsständischen Staat“ nannten. Nach der Abrechnung mit dem Parlamentarismus im März 1933 rief Kanzler Dollfuß auf der Basis der Christlich-Sozialen Partei, der Heimwehr und der konservativen Rechten mit dem Ausschluss der Sozialdemokraten und Nazis ein System ins Leben, die in der Forschung als „Austrofaschismus“ bezeichnet wird. Die am 1. Mai 1934 kundgemachte Verfassung war berufen, dieses System vor der in- und ausländischen Öffentlichkeit zu legitimieren. Es wird in dieser Arbeit die Korrelation der in dem Grundgesetz verankerten berufsständischen Prinzip und die Realität des politischen Lebens in Österreich der 1930-er Jahren untersucht.

Im ersten Kapitel meiner Arbeit analysiere ich die Quellen und die Sekundärliteratur meines Themas, im zweiten Kapitel werden die Grundbegriffe (Berufsstand, autoritär, Faschismus) erklärt. Das dritte Kapitel legt die historische Entwicklung von Österreich bis 1934 bzw. die politischen Tendenzen dar, die zur Verwirklichung der autoritären Diktatur führten. Das vierte Kapitel stellt die Entwicklung des berufsständischen Gedankens bis zum Anfang der 1930-er Jahre, und konzentriert hauptsächlich auf das Werk Othmar Spann's „Der wahre Staat“ und auf die Enzyklika des Papstes Pius XI. „Quadragesimo

anno". Dann legt die Arbeit die Ausarbeitung der Verfassung und die Umstände ihrer Inkraftsetzung dar, und im 6. Kapitel analysiere ich die Verfassung und die berufsständische Ordnung, vergleiche die wichtigsten Grundprinzipien des korporativen Gedankens mit der Staatsordnung, die während deren Umsetzung in die Praxis verwirklicht wurde. Das letzte, 7. Kapitel fasst die Ergebnisse der Untersuchung zusammen, systematisiert die wichtigsten Merkmale des Grundgesetzes und der österreichischen Diktatur, und untersucht, ob das autoritäre, das föderative, das demokratische Prinzip am besten die berufsständische Ordnung von Österreich charakterisiert, und am Ende wird die Staatsordnung im europäischen Kontext mit den autoritären Systemen verglichen.

2., Quellen, angewandte Methoden

Unter den zur Verfügung stehenden Quellen nimmt die berufsständische Verfassung (1.5.1934) und das den Grundgesetz auslegende Verfassungsübergangsgesetz (19.6.1934) bzw. das im Jahre 1920 verabschiedete (modifiziert 1929) Bundesverfassungsgesetz einen besonderen Platz ein. Der Vergleich dieser Grundgesetze ist unerlässlich, denn die Stärkung der autoritären Züge der Legislative und der Exekutive spielte eine wesentliche Rolle bei dem Ausbau der Diktatur, und der Vergleich zeigt eindeutig die Unterschiede zwischen der republikanischen Österreich und der berufsständischen Ordnung.

Wesentliche Quellen sind noch die von der jeweiligen österreichischen Regierung verabschiedeten Gesetze und Verordnungen. Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (1917) und das Ermächtigungsgesetz vom 30. 4. 1934, die die Exekutive mit

dem Befugnis der Gesetzgebung versahen, und die die Gültigkeit der Verfassung einschränkten, bildeten die Grundlage der Verordnungen der Regierung. Die Verordnungen aus den Jahren 1933-34 schränken mehr oder weniger die von dem berufsständischen Grundgesetz aufgelisteten Grundrechte (wie z. B. die Freiheit der Versammlung, der politischen Organisation, der Presse, der Meinungsäußerung, der Gleichheit vor dem Gesetz), und diese Bestimmungen geben ein gutes Bild über die Widersprüche zwischen der Verfassung und der innenpolitischen Praxis.

Wir dürfen auch nicht die Gesetze und Verordnungen über die berufsständischen Körperschaften (die Berufstände Land- und Forstwirtschaft und Öffentlicher Dienst, die vier Arbeitgeberkammern, der Gewerkschaftsbund, die Handelskammer, die Kammer der Arbeiter und Angestellten und die berufsständischen Ausschüsse) vergessen; aufgrund dieser Bestimmungen können wir uns über den Ausbau der berufsständischen Ordnung, über die Organisation und Wirkungskreis der ständischen Kammern, über ihre Stelle in der staatlichen Ordnung im politischen Leben einen Begriff machen. Die berufsständische Verfassung und die obigen Gesetze regelten und bestimmten das innenpolitische Leben und das System der Machtausübung im autoritären österreichischen Staat, deshalb sind sie im Laufe der Analyse von großer Bedeutung: mit ihrer Hilfe kann man die berufsständische Einrichtung des Staates am besten beschreiben.

Das Werk Othmar Spanns, „Der wahre Staat“ (1921), und die Enzyklika des Papstes XI. Pius, „Quadragesimo anno“ (1931) bildeten die Grundpfeiler der korporativen Ideologie. Die führenden österreichischen Politiker beriefen sich oft auf diese beiden Schriften,

aber es lohnt sich jedenfalls, die Züge des berufständischen Staates mit diesen Werken zu vergleichen, Theorie und Praxis hatten nämlich mehrere Widersprüche im politischen Leben des Zeitalters. Es lohnt sich auch aus diesem Grunde, die Schrift des Heimwehr-Politikers Odo Neustädter-Stürmer , „Den Ständestaat Österreich“, unter die Lupe zu nehmen. In seinem Werk kann man sehr viele Züge finden, die an das spätere österreichische System erinnern.

Die Erinnerungen des Altkanzlers Kurt Schuschnigg in drei Bänden (Dreimal Österreich, Ein Requiem in Rot-Weiß-Rot, Im Kampf gegen Hitler) darstellen aus dem Blick des Regimes und ziemlich voreingenommen das Österreich der 1930-er Jahren, aber es lohnt sich, an manchen Stellen seinem Gedankengang zu folgen. Es ist aber mehr wert, in den Materialien des Archivs des Außenministeriums im Ungarischen Staatsarchiv zu blättern (unter K 63, K 64, K 66), sie beinhalten viele wesentliche Informationen über die Entstehung und Tätigkeit der österreichischen Diktatur, über die Geburt der Verfassung, und es lohnt sich auch, diese Gesichtspunkte in den Protokollen des Klubvorstandes der Christlich-Sozialen Partei zu untersuchen. Außer dieser Quellen gaben die zeitgenössischen österreichischen und ungarischen Tageszeitungen und Zeitschriften viel Hilfe während der Forschung.

3., Die Darlegung der Forschungsergebnisse in Thesen

Nach der Untersuchung der Verfassung und des damaligen österreichischen politischen und korporativen Systems ergibt sich die Folgerung automatisch, dass das autoritäre Prinzip sowohl im Verfassungstext als auch in der politischen Praxis besser bemerkbar ist

als das demokratische, das föderative und sogar das berufständische Prinzip, es spielt eine dominante Rolle im Österreich der 1930-er Jahren und zwar wegen der nachfolgenden Tatsachen:

1. In der Verfassung handelt es sich nicht um die Trennung der Legislative und der Exekutive, die Regierung spielt eine wesentliche Rolle bei der Gesetzgebung.
2. Im Präambel fehlt das eindeutige Bekenntnis zur Demokratie und Republik (die neue Staatsform ist „Bundesstaat“), die göttliche Herkunft der Verfassung bekommt einen großen Akzent, die Nation als Rechtsquelle wurde verdrängt.
3. Die Paragraphen über die persönlichen und kollektiven Freiheitsrechte zeugen zwar vom Demokratismus, aber die Verfassung sichert der Staatsmacht die Möglichkeit, diese notfalls einzuschränken, der Verfassungstext enthält konkrete Hinweise zur Möglichkeit ihrer Einengung. Andererseits wurden schon vom März 1933 bis zum Mai 1934 viele Verordnungen verabschiedet, die im Gegensatz mit diesen Verfassungsbestimmungen stehen, und die Deklaration der Möglichkeit der Einschränkung legitimiert und rechtfertigt nachträglich diese Verordnungen.
4. Die Struktur der Exekutive ist zentralistisch und autoritär aufgebaut. Die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung und des Bundespräsidenten wurde vollkommen aufgehoben, die Regierung war nur dem Staatsoberhaupt verantwortlich, so konnte ihn der Bundesrat auch nicht kontrollieren. Im Paragraph über die Unabhängigkeit der Richter spiegelt sich prinzipiell das demokratische Prinzip wider, aber die Exekutive hatte das Recht, Richter zu versetzen oder in Ruhestand zu setzen.

5. Das föderative Prinzip blieb im neuen Verfassungssystem auch nicht unversehrt, aber in wenigerem Maße als das demokratische. Der Bundesrat der vorigen Verfassung wurde unter dem Namen Landesrat auch in der neuen legislativen Struktur beibehalten, aber ihre Rolle wurde eingeschränkt: er war nur einer der vier vorberatenden Organen, hatte nur das Recht der Begutachtung der Gesetzesvorschläge. Die Aufteilung der Wirkungskreise zwischen Bund und Land blieb auch unverändert, die Autonomie der Länder wurde aber wesentlich durch die Ernennung und Kontrolle der Landeshauptmänner, durch die Kontrolle und die provisorische Ernennung der Mitglieder der Landtage eingeschränkt. Die föderative Struktur von Österreich blieb aber mehr oder weniger unverändert, und die neue Bezeichnung des Staates („Bundesstaat Österreich“) deutet auch darauf hin.

6. Die demokratischen Wahlen haben nach den Verfassungsbestimmungen eine wesentliche Rolle bei der Konstituierung der legislativen Organen, das blieb aber eine hohle Phrase. Der Verfassungstext und die Gesetze über die Berufsstände erwähnen mehrmals die Wahl der Bundeswirtschaftskammer, der Bundeskulturkammer und der ständischen Selbstverwaltungsorgane, im Sinne der Übergangsbestimmungen berufen aber der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Minister der Regierung, die Landeshauptmänner und die obersten Leiter der ständischen Körperschaften die Vertreter der oben genannten Körperschaften bis zur völligen Inkraftsetzung des Grundgesetzes. Unter den vier vorberatenden Organen setzte sich der Staatsrat und der Länderrat ab ovo aus ernannten Mitgliedern zusammen. Wahlen wurden während der vier Jahre des berufsständischen Regimes nur in den Werksgemeinschaften des

Gewerkschaftsbundes und im Berufstand Land- und Forstwirtschaft gehalten (1936-37).

Die Art und Weise der Legislatur entbehrte auch nicht der autoritären Elemente: allein die Regierung hatte das Recht, Gesetzesvorschläge zu erheben, und sie war nicht verpflichtet, die Gutachten der vorberatenden Organe zu berücksichtigen. Sie konnte notfalls die Vorlage jederzeit widerrufen, um sie durch Verordnungsweg aufgrund der durch das Ermächtigungsgesetz gesicherten Notverordnungs Kompetenzen in Kraft zu setzen (so wie es in der Mehrheit der Fälle war). Der Bundespräsident durfte die eventuell ungehorsamen legislativen Körperschaften auflösen. In der Landeslegislative wiederholt sich auch diese Vorgehensweise. Man kann also feststellen, dass die Organe der Gesetzgebung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene von der Exekutive in Abhängigkeit gerieten, und das ist auch dann auffallend, wenn wir von den als provisorisch bestimmten Ernennungen absehen.

7. Die österreichischen Staatsmänner und die Propaganda sprach über die Verfassung als berufständisch konzipiert, demgegenüber zeichnet der Verfassungstext nur die vagen Konturen der ständischen Einrichtung: er erwähnt die 7 Berufstände und die beiden ständisch aufgebauten vorberatenden Körperschaften, deren Abgeordneten die Ständekammern delegieren, und die einen Bestandteil der österreichischen Legislative bilden. Von den vier vorberatenden Organen kann man nur zwei als solche Organe werten, die die Berufstände vertreten: den Bundeskulturrat und den Bundeswirtschaftsrat, und ihre Rolle beschränkte sich auch nur auf die

Begutachtung und Bewilligung der Gesetzesvorlagen, ohne ein Recht zur Gesetzesinitiative zu besitzen.

Man kann sich über die Berufstände aufgrund der Gesetze über die Ständekammer schon ein klareres Bild schaffen. Die Organisation blieb unvollendet: man konnte nur zwei Berufstände ins Leben rufen (Öffentlicher Dienst, Land- und Forstwirtschaft), die übrigen vier (Handel und Verkehr, Gewerbe, Finanzwesen, Industrie) formte abgesonderte Arbeitgeberorganisationen und eine Arbeitnehmerorganisation (Gewerkschaftsbund), anstatt ihre Kammern zusammen konstruiert zu haben, wie es aufgrund der Definition „Berufstand“ zu erwarten wäre, und der Berufstand der freien Berufe existierte nicht einmal in preständischer Form. Gemeinsame Einrichtungen wurden nur 1936-37 in Form von berufständischen Ausschüssen errichtet. Die Eliminierung des Klassenkampfes und das Erreichen einer zum Ziel gesetzten Sozialharmonie gelang nicht, es wurde nicht einmal der Zusammenschluss der in demselben Wirtschaftszweig Tätigen verwirklicht.

Der Staat hatte eine große Rolle in den provisorischen berufständischen Institutionen: Die Stände und Kammern entstanden auf staatliche Initiative, über ihre organische Entwicklung kann nicht die Rede sein. Das Leben der Einrichtungen wurde von staatlich ernannten Funktionären und Kommissaren geleitet, die Vorstände der Berufskammern wurden überwiegend auch durch Ernennung konstruiert. Einige Berufstände schrieben für die in diesen Berufszweigen tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber statt der organischen Entwicklung eine Zwangsmitgliedschaft vor, und wo der Eintritt nicht obligatorisch war, dort siebte man die Bewerber, was als

eine grundlegende Einschränkung der Freiheitsrechte bewertet werden kann. Die Vaterländische Front als Regierungspartei – und einzig allein legalisierte Partei – übte ihre Kontrolle über die Ernennung der Funktionäre und über die Mitgliedaufnahme, so wurde der Wirkungskreis der Berufstände noch enger gezogen. Man hielt Wahlen während der vier Jahre des Ständestaates nur in den Werksgemeinschaften des Gewerkschaftsbundes und im Berufstand Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1936-37. Die staatliche Kontrolle in den Ständekammern kann man nicht leugnen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen ursprünglich auch mehr Rechtsbefugnisse und Autonomie für die ständischen Körperschaften einräumten, als sie in der politischen Wirklichkeit besaßen. Im Vergleich zum Regime, das über die reale Macht verfügte, hatte weder die berufständische Struktur noch die auf die ständische Einrichtung basierende Legislative einen wesentlichen Einfluss im politischen Leben.

Aufgrund dieser Tatsachen wäre es leicht zu behaupten, dass die Verfassung über keinen berufständischen Charakter verfügte. Aber man darf nicht vergessen, dass der Ausbau der Berufstände in vier Jahren misslang, und deshalb können wir nur über einen provisorischen Zustand urteilen, der den Fakt widerspiegelt, dass das ständische Prinzip wegen der Kürze der Zeit nur unvollkommen in die Praxis eingesetzt wurde. Die österreichische berufständische Einrichtung blieb halbfertig, mit einer maßgebenden staatlichen Rolle während seines Aufbaus.

Was eine der ideologischen Grundlagen des korporativen Systems, die „Quadragesimo anno“ betrifft, war das österreichische Ständewesen mit dem Geist der päpstlichen Enzyklika in mehrerer

Hinsicht nicht im Einklang. Der staatliche Eingriff in die Selbstverwaltung der Stände stand im krassen Gegensatz mit der Aussage des Schriftes, dass die möglichst hohe Reduzierung der Rolle des Staates im politischen Leben verwirklicht werden muss. Es gelang auch nicht, den Gegensatz zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu eliminieren, aber die Stände konnten in Form einer aus ernannten Vertretern bestehenden Körperschaft in die Arbeit der Legislatur einbezogen werden. Viele ständische Kammern haben die freiwillige Form des Eintrittes verwirklicht, obwohl drei – mehr oder weniger hinter Floskeln und der Wand des Schweigens versteckt – auf die Zwangsgliedschaft drängten. Mit den Thesen von Spann kann man noch weniger Ähnlichkeiten entdecken. Es ist wahr, dass in den organisierten Kammern eine hierarchische Gliederung zu beobachten ist, und er befürwortet auch die Machtausübung von oben nach unten, und es ist auch ein Fakt, dass der Kampf der Parteiinteressen aus der Legislative (prinzipiell) verdrängt wurde. Aber das Ständehaus, das der Autor des „Wahren Staates“ für ein Idealbild hielt, und das als ein auf neuen Grundlagen ruhendes Legislativorgan hätte eingerichtet werden müssen, konnte nicht in seiner ursprünglichen Form konstruiert werden, der Bundeswirtschaftsrat war nämlich nur eine der vorberatenden Körperschaften. Viel ausschlaggebender ist aber, dass der Ständestaat den Klassenkampf auch nicht eliminieren konnte, und es gelang auch nicht, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gemeinsamen Organisationen zu vereinigen, abgesehen von den beiden Berufsständen und von den berufständischen Ausschüssen. Spann bekannte sich im „Wahren Staat“ für den organischen und evolutionären Ausbau des Ständestaates, Österreich wollte diesen Weg aber durch von oben

gelenkte Maßnahmen, auf staatliche Initiative und mit ihrer Leitung verwirklichen. Die Leiter der Ständekammern gelangen auch nicht durch Wahlen in ihre Position, wie es Spann forderte (solche Wahlen sind nämlich charakteristisch für eine „wahre“ Demokratie), sondern durch Ernennung. Der staatliche Eingriff in das Leben der Berufstände blieb erhalten, anstatt dass die von dem Staat ausgeübten Funktionen in den Wirkungskreis der Kammern gelangen, die Unabhängigkeit und Autonomie der entstandenen Organe konnte nicht unbeschädigt bleiben.

Wenn wir die obigen Tatsachen in Betracht ziehen, kann das österreichische Regime als autoritär bewertet werden, so wie auch die meisten europäischen Diktaturen in den 30-er Jahren, oder als eine Übergangsform zwischen den sog. „gelenkten Demokratien“ und dem Vollfaschismus. Der Verfassungstext und die Gesetze über die berufständischen Körperschaften zeugen anscheinend von dem ständischen Charakter der staatlichen Organisation, aber es bildete nur die Fassade des autoritären Regierungssystems der Dollfuss-Schuschnigg – Ära. Aber bevor wir urteilen, müssen wir auch in Betracht ziehen, dass es zur Entfaltung der berufständischen Einrichtung wenig Zeit zur Verfügung stand. So können wir über den österreichischen Ständestaat als einen solchen Versuch sprechen, der sich nicht völlig entfalten konnte, so blieb die autoritäre Regierungsform ganz bis zum Anschluss erhalten.

IV. Die im Themenkreis erschienenen Publikationen

-Fasizmus vagy tekintélyuralmi rendszer? Az „ausztrofasizmus. In: Műhely, 33. szám, 18-20.o. Heves, 2001

-A hivatásrendi gondolat fejlődése Ausztriában a XIX – XX. században. In: Műhely, 47. szám, 23-26.o. Heves, 2004

-A 'Quadragesimo anno" és az osztrák hivatásrendiség. In: Műhely, 48. szám, 23-26.o. Heves, 2004